



Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, 13. Mai 2019  
GZ 302.814/002-P1-3/19

## **Bundesgesetz, mit dem das Bildungsinvestitionsgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 15. April 2019, GZ: BMBWF-14.363/0001-II/3/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Tagesbetreuung an AHS-Unterstufen**

Der RH hat sich in seinem Bericht „Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern“, Reihe Bund 2018/2, mit der gegenständlichen Materie befasst. Er empfahl dem Bildungsministerium insbesondere, den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung im Hinblick auf die Zielerreichung weiter zu verfolgen (TZ 10) sowie Lösungsmöglichkeiten für die Ferienbetreuung auszuarbeiten (TZ 16). Der vorliegende Entwurf trägt den angeführten Empfehlungen insofern Rechnung, als der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung weiterhin sichergestellt und auch die Ferienbetreuung bei den allgemein bildenden Pflichtschulen berücksichtigt wird. Allerdings enthält der Entwurf keine Lösungsmöglichkeiten für die Ferienbetreuung an den AHS-Unterstufen, wodurch ein essenzielles Problem der Tagesbetreuung nach wie vor nicht vollumfänglich gelöst ist.

### **2. Verwendung nicht verbrauchter Mittel des Bundes durch die Länder**

(1) Laut Materialien hätten sich aus den bisherigen Art. 15a B-VG Vereinbarungen rd. 152 Mio. EUR nicht verwendeter Zweckzuschüsse bei den Ländern angesammelt. Im zit. Bericht kritisierte der RH, dass das Bildungsministerium mit den Ländern in der zweiten Art. 15a B-VG Vereinbarung (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I 192/2013 i.d.g.F.) keine Regelung für nicht verbrauchte Mittel vorgesehen hatte. Dadurch hatte es den Ländern jährlich die vereinbarten Zweckzuschüsse zu überweisen, obwohl sich bei diesen bereits nicht verbrauchte Mittel in beträchtlicher Höhe angesammelt hatten.

Laut vorliegendem Entwurf können die erwähnten angesammelten Beträge in den Ländern bis maximal in das Jahr 2022 übertragen werden, danach sind nicht verbrauchte Mittel endgültig an den Bund zurückzuzahlen. Um derartige Situationen zu vermeiden, empfahl der RH dem BMBWF in TZ 34 des zit. Berichts, sich bei Abschluss zukünftiger Art. 15a B-VG Vereinbarungen das Recht vorzubehalten, Zahlungen nur dann zu leisten, wenn dafür ein Bedarf gegeben ist bzw. bereitgestellte Mittel verbraucht sind.

§ 9 des Entwurfs sieht nunmehr die Auszahlung der Zweckzuschüsse an die Länder in der Weise vor, als sie nach vorheriger bedarfsgerechter Anforderung durch die Länder unter Berücksichtigung bereits angeforderter und nicht ausgezahlter Mittel und der Ausbaupläne gemäß § 5 Abs. 7 des Entwurfs erfolgen soll. Nicht verbrauchte Mittel eines Jahres sind spätestens im jeweils übernächsten Jahr an den Bund zurückzuzahlen.

Der RH sieht in den angeführten Bestimmungen die Umsetzung seiner Empfehlung.

(2) § 11 des Entwurfs enthält Regelungen zur befristeten ergänzenden Mittelverwendung für die angesammelten Zweckzuschüsse in den Ländern aus den bisherigen Art. 15a B-VG Vereinbarungen: 5 % dieser Mittel können befristet in den Jahren 2020 bis 2022 auch zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit an den Schulen für weitere Personalkategorien eingesetzt werden (Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen). Dafür ist vom Bund bereitgestelltes Personal zu verwenden, wobei maximal 50 % der Kosten aus den angesammelten Mitteln bedeckt werden dürfen.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht „Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung“, Reihe Bund 2019/12, TZ 20, in dem er festgehalten hat, dass das Ministerium mit der Einrichtung der Mobilien Interkulturellen Teams sowie des Projekts Schulsozialarbeit auf die Herausforderungen des durch die Fluchtbewegung bedingten Schülerzuwachses sowie der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung an österreichischen Schulen reagierte. Kritisch beurteilte der RH hingegen, die sehr knapp bemessene Laufzeit der Projekte. Er empfahl daher dem BMBWF, bei Projekten, die eine begleitende Unterstützung im sozialen Bereich ermöglichen sollen, hinkünftig auf eine adäquate Laufzeit zu achten, damit sie ihre unterstützende Wirkung auf das Schulsystem entfalten können.

Der RH sieht die geplante Regelung zur ergänzenden Mittelverwendung für die angesammelten Zweckzuschüsse insofern positiv, als sie eine Fortsetzung der begleitenden Unterstützung im sozialen Bereich ermöglicht. Eine langfristige Finanzierung der Unterstützungsdienste gewährleistet sie jedoch aufgrund der Befristung bei 2022 nicht.

(3) § 3 Abs. 2 des Entwurfs führt im Gegenzug zur Ermöglichung der Weiterverwendung der nicht verbrauchten Mittel aus den Art. 15a B-VG Vereinbarungen eine Kofinanzierung ein. Demnach dürfen die Länder den Schulerhaltern 70 % des Höchstbetrags aus Bundesmitteln gewähren. Die restlichen 30 % können die Länder aus Eigenmitteln zuschlagen, ansonsten sind sie von den Schulerhaltern selbst zu tragen.

Dazu stellte der RH in TZ 42 des Berichts „Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern“, Reihe Bund 2018/2 fest, dass die in den Art. 15a B-VG Vereinbarungen enthaltene Anschubfinanzierung der Schulerhalter Gemeinden und Privatschulen außerhalb des Finanzausgleichs abgewickelt wurde, wodurch